



Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt 31, Postfach 39 20, 65029 Wiesbaden

XXXX

**Der Oberbürgermeister
Allgemeine Ordnungsbehörde**

Alcide-de-Gasperi-Str. 2, Gebäude 10003, 65197 Wiesbaden

Sachbearbeiter: XXXX

Zimmer Nr.: XXXX

Telefon: XXXX

Telefax: XXXX

E-Mail: ordnungsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres
Schreibens

Unser Zeichen
310210-eb

Datum
26.10.2016

**Versammlung unter freiem Himmel am 30.10.2016 in Wiesbaden;
Thema: Buntes Zeichen aus Wiesbaden und Hessen für Toleranz und Vielfalt**

Sehr geehrte XXXXXXXXX,

die von Ihnen am 22.09.2016 vorgenommene Anmeldung einer **Kundgebung** und am 17.10.2016 vorgenommene Anmeldung eines **Aufzuges** unter freiem Himmel in Wiesbaden **am 30.10.2016** im Zeitraum von **11:30 Uhr bis 18:00 Uhr** wird hiermit bestätigt.

XXXXXX ist Versammlungsleiter der Kundgebung und XXXXXX ist Versammlungsleiter des Aufzuges.

Die Kundgebung findet auf einem festgelegten Bereich auf dem Dern'sches Gelände in Wiesbaden statt (siehe Anlage 1).

Für den Aufzug wurde folgende Wegstrecke festgelegt:

Hauptbahnhof (Sammelpunkt) – Bahnhofstraße - Rheinstraße - Wilhelmstraße - Friedrichstraße - De-Laspee-Straße Dern'sches Gelände- (Kundgebung). Die festgelegte Wegstrecke ist als Anlage 2 beigefügt.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790), in der zurzeit gültigen Fassung werden folgende Auflagen verfügt:

- 1.) Durch den Veranstalter ist ein Ordner pro dreißig Teilnehmer einzusetzen. Die zum Einsatz kommenden Ordner sind entsprechend den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu kennzeichnen (weiße Armbinde mit der Aufschrift "Ordner"). Die Ordner sind durch Sie als Versammlungsleiter in ihre Aufgaben einzuweisen und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die Ordner müssen volljährig und im Besitz eines gültigen Personaldokumentes sein, das auf Verlangen



vorzulegen ist. Ordnerfunktionen dürfen nicht von berufsmäßigen Sicherheitsdiensten übernommen werden.

- 2.) Die Versammlungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, insbesondere die des Waffentrageverbotes (§ 2 Abs. 3 VersG), und des Uniformierungsverbotes (§ 3 VersG) strikt eingehalten werden. Vor Beginn des Aufzuges und der Kundgebung sind durch die jeweiligen Versammlungsleiter den Versammlungsteilnehmern die sie betreffenden Auflagen in geeigneter Form bekannt zu machen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen strikt eingehalten und durchgesetzt werden.
- 3.) Der Versammlungsleitung wird aufgegeben, Verstöße gegen die angeordneten Auflagen unverzüglich zu unterbinden; soweit dies nicht möglich ist, ist die Versammlung unverzüglich für beendet zu erklären.
- 4.) Sofern es erforderlich werden sollte, ist die Versammlung zu unterbrechen, um Einsatzfahrzeugen von Krankentransportdiensten, Feuerwehr und Polizei die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen.
- 5.) Die Benutzung von Trommeln, mit Trommeln vergleichbaren Schlaginstrumenten, Fackeln, das Tragen von Transparenten strafbaren Inhaltes (sowohl in der Bundesrepublik als auch im Ausland) und die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ist untersagt. Es dürfen nur Fahnen mitgeführt werden, die weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Ausland verboten sind und auch nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Fahnen- und Transparentstangen müssen aus Weichholz bestehen und dürfen eine Länge von 200 cm nicht überschreiten. Das Mitführen von Fahnen- und Transparentstangen aus Metall o. ä. sowie das Mitführen von gefährlichen Gegenständen oder Waffen ist untersagt. Transparente und Schilder etc. müssen so beschaffen sein, dass ihre Verwendung als Schutzbewaffnung ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht durch Seile o. ä. miteinander verbunden werden.
Seitentransparente dürfen eine Länge von 300 cm und eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten. Sie sind unverknotet, ohne Verwendung von festen Stangen und nur bis Brusthöhe zu tragen.
- 6.) Getränke dürfen nur in Papp-/Plastikbechern in der Größe 0,33 l abgegeben werden. Die Abgabe der Speisen darf ebenso nur mit Papp-/Plastikgeschirr erfolgen.
- 7.) Eine ungehinderte Ausfahrt aus dem Parkhaus Markt ist zu gewährleisten.
- 8.) Hinsichtlich des Einsatzes von Megaphonen ist im Einzelfall den polizeilichen Weisungen vor Ort Folge zu leisten. Die Wiedergabe von Tonfolgen, welche Sirenentönen, Schussgeräuschen bzw. Trommelschlägen gleichen oder ähneln ist nicht gestattet. Bei polizeilichen Durchsagen ist der Lautsprecherbetrieb unverzüglich ganz einzustellen. Zudem ist die Lautstärke in der Art zu drosseln, dass unbeteiligte Dritte nicht unzumutbaren Geräuschbelästigungen ausgesetzt sind. Eine pausenlose Beschallung der Umwelt ist nicht statthaft.
- 9.) Das Abbrennen oder Verbrennen von Gegenständen jeglicher Art wird untersagt (der Genuss handelsüblicher Tabakwaren ist davon nicht erfasst).



- 10.) Teilnehmern, die in der Aktionsform der „Rebell-Clown-Armee“ auftreten und diese Aktionsform anwenden, ist es untersagt, die Einsatzkräfte zu behindern. Es ist ihnen insbesondere untersagt, sich den Einsatzkräften weiter als bis auf 3 Meter zu nähern. Dies gilt auch für mitgeführte Gegenstände.
- 11.) Die Durchführung der Auflagen ist durch geeignete Maßnahmen Ihrer Ordner/-innen zu gewährleisten.
- 12.) Den Weisungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist die An- oder Durchfahrt über die gesamte Veranstaltungsdauer zu gewährleisten.
- 13.) Als Versammlungsleiter haben Sie während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein. Vor Beginn der Veranstaltung haben Sie sich mit dem/der vor Ort anwesenden Einsatzleiter/-in der Polizei in Verbindung zu setzen.
- 14.) Sie sind für die Durchsetzung bzw. Einhaltung der vorgenannten Auflagen sowie Bestimmungen des Versammlungsgesetzes verantwortlich. Sobald Sie die Einhaltung dieser Auflagen nicht mehr gewährleisten können, haben Sie die Veranstaltung zu unterbrechen, ggf. zu beenden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 17) in der zurzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung der vorstehenden Auflagen angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da ein möglicher Widerspruch gegen diese Verfügung ansonsten bis zur Entscheidung darüber aufschiebende Wirkung hätte und damit die im Interesse eines reibungslosen Ablaufes der Veranstaltung erlassenen Auflagen nicht durchgesetzt werden können.

Die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung liegt im öffentlichen Interesse.

Hinweise:

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben verfügten und für sofort vollziehbar erklärten Auflagen eine Auflösung gemäß § 15 Abs. 2 VersG verhältnismäßig sein kann.

Ein eigenes Recht zum Ausschluss von Teilnehmern an der Versammlung steht Ihnen nicht zu. Ihnen obliegt gemäß § 8 VersG die unbedingte Verpflichtung, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (siehe auch Auflagen 2, 3, und 4). Hierzu können Sie sich der von Ihnen zu benennenden Ordner bedienen.

Bei Störungen der Versammlung, die nicht durch eigenes Eingreifen beseitigt werden können, z.B. durch gewalttätige Teilnehmer, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für Leib und Leben anderer Personen darstellen, können Sie die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen, damit die Polizei gegen diese Störer, z.B. durch Platzverbote, vorgehen kann.



- a) Sie als Versammlungsleiter sind für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich und können für evtl. Schäden haftbar gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Polizeibeamten an Ort und Stelle befugt sind, weitere Verfügungen im Hinblick auf die von Ihnen angemeldete Demonstration zu erlassen.

Des Weiteren wird auf die Bestimmung der §§ 2 Abs. 3 und 17 a in Verbindung mit § 27 VersG, §§ 125 und 303 ff. Strafgesetzbuch hingewiesen.

- b) Nach § 22 der Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Wiesbaden und § 15 des Hessischen Straßengesetzes hat jeder, der eine öffentliche Fläche über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

Dies gilt auch für den Veranstalter, wenn z. B. Flugblätter oder Handzettel verteilt oder Teilnehmer mit Speisen und Getränken verpflegt werden. Die Reinigung hat unmittelbar nach Verlassen des Platzes zu beginnen, so dass nach einer ½ bis max. 1 Stunde diese Verunreinigung wieder beseitigt ist. Andernfalls können die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden die Verunreinigung auf Ihre Kosten beseitigen.

- c) Die Abgabe von Speisen und Getränken ist nicht durch das Versammlungsrecht abgedeckt. Hierzu bedarf es einer straßenrechtlichen Erlaubnis. Im Falle einer gewerbsmäßigen Abgabe ist darüber hinaus eine gaststättenrechtliche Gestattung erforderlich.

Begründung zu den verfügten Auflagen:

Auflage 1

Das Versammlungsgesetz regelt für Versammlungen unter freiem Himmel eine Genehmigungspflicht der Verwendung von Ordnern. Da diese Norm keine speziellen Vorgaben enthält, sind die für die Erteilung der Genehmigung des Ordereinsatzes maßgebliche Kriterien im Übrigen dem Normzweck zu entnehmen.

Auflagen 2,3,4,7,9,11,13 und 14

Die Auflagen 2,3,4,7,9,11,13 und 14 konkretisieren Ihre Rechtspflicht für die Dauer der Veranstaltung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt unmittelbar aus §§ 18 Abs. 1.8 Satz 2 bzw. 19 Abs. 1 Satz 1 VersG. Als Wahrer der Sicherheit haben Sie die Teilnehmer der Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen.

Sie sind somit auch Gesprächspartner des polizeilichen Einsatzleiters für Fragen des Ablaufes und des Schutzes der Versammlung (vergl. Dazu VG Leipzig 3 K 134/00. Beschluss vom 31. Januar 2000).

Neben der Unterbindung und Verhinderung von Störungen, die aus dem Verhalten von Teilnehmern resultieren, haben Sie auch organisatorische Voraussetzungen für den störungsfreien Ablauf der Versammlung zu schaffen. Sie haben die Aufstellung der



Teilnehmer zu organisieren und durch den Einsatz einer ausreichend großen Zahl geeigneter Ordner einen ordnungsgemäßen und friedlichen Verlauf der Versammlung, so wie Sie sie selbst vorgesehen haben oder wie sie durch beschränkende Verfügung der zuständigen Behörde verlangt werden, sicherzustellen (vergl. Dientel/Glitzel/Kniesel. Demonstrations- und Versammlungsfreiheit. 12. Auflage, zu § 19 Rd. Nr. 10)

Auflage 5

Seitentransparente, die parallel zum Aufzug mitgeführt werden, bieten umfangreiche Deckungsmöglichkeiten für Straftäter in der Versammlung, sodass in deren „Schutz“ Straftaten vorbereitet, verübt oder verdeckt werden können. Polizeiliche Zugriffs- und Beweissicherungsmaßnahmen werden unter diesen Umständen erschwert oder unmöglich gemacht.

Durch die Verwendung von Seitentransparenten, die miteinander verknötet, mit festen Tragestangen, mit einer Länge von mehr als 3 Metern oder in Kopfhöhe getragen werden, besteht die Gefahr der Behinderung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen der Polizeibehörden durch Personen, die aus der Veranstaltung heraus strafbare Handlungen begehen. Zudem wird durch das „Verseilen“ der Transparente ein Eindringen von Polizeibeamten in die Kundgebung und somit ein Zugriff auf mögliche Straftäter erschwert bzw. verhindert. Insbesondere das seitliche „Verseilen“ mittels einer Zweckentfremdung von Transparenten und deren Ausnutzung als Tarnung für Straftäter oder Sichtbehinderung für die Polizeikräfte wird aufgrund bundesweit gemachter polizeilicher Erfahrungen aus den vergangenen Jahren als Abwehr gegen polizeiliche Maßnahmen eingesetzt. Sie werden durch diese Auflage nicht in erheblichem Umfang in Ihren Rechten und Möglichkeiten zur Meinungsäußerung beschränkt. Ihr Interesse an der Sichtbarmachung Ihrer Botschaft hat den Interessen am Schutz Ihrer Versammlung und den notwendigen Eingriffsmöglichkeiten der Polizei insoweit nachzustehen.

Das Verbot von Trommeln, Schlaginstrumenten, Fackeln und die genaue Beschreibung der zu verwendenden Materialien bei Fahnenstangen dienen ebenfalls der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, da bei Missbrauch schwere Schäden oder Verletzungen entstehen können. Dies bezieht sich auch auf das Skandieren von Parolen mit strafbarem Inhalt.

Auflage 6

Getränke dürfen nur in Papp-/Plastikbechern und Speisen nur mit Papp-/Plastikgeschirr abgegeben werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Glasflaschen als Wurfgeschosse genutzt werden können.

Auflage 8

Während der Veranstaltung werden Megaphone eingesetzt. Hierbei besteht die Gefahr eine übermäßige Beschallung des ausgewiesenen Stadtgebietes zu verursachen. Aus diesem Grund darf die Tontechnik nur für Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kundgebungsthema stehen sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden.



Die verfügte Einschränkung des Lautsprecherbetriebes stellt sicher, dass polizeiliche Durchsagen und Anordnungen durch alle Teilnehmer eindeutig zur Kenntnis genommen werden können.

Die Wiedergabe von Tonfolgen, die Sirenentönen oder Schussfolgen gleichen bzw. ähneln in der Lautstärke, dass sie von unbeteiligten Dritten so wahrgenommen werden, können unter dem Eindruck einer tatsächlichen Gefahrensituation, Reaktionen unter den Bürgern und Besuchern Wiesbadens hervorrufen, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zumindest zu gefährden. Das Verbot soll eine Einschüchterung von Passanten und Bewohnern vermeiden und den Eindruck einer friedlichen Versammlung wahren.

Auflage 10

Durch die Aktionsform „Rebel Clown Army“ werden Polizeibeamte, die zum Schutz der Versammlung eingesetzt sind, regelmäßig planmäßig und zielgerichtet bei der Durchführung polizeilicher Maßnahmen behindert, diese erschwert oder vereitelt. Insbesondere durch tatsächlichen oder angetäuschten Körperkontakt sowie (andauerndes) akustisches Einwirken wird die körperliche Bewegungsfreiheit und somit die Einsatzfähigkeit der eingesetzten Polizeikräfte stark eingeschränkt, ihr Sichtbereich beeinträchtigt oder diese von widerrechtlichen Aktionen anderer Versammlungsteilnehmer abgelenkt.

Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass bei Unterschreitung eines Mindestabstandes von 3 Meter der sogenannte „persönliche Nah-/Intimbereich“ und damit das Persönlichkeitsrecht des jeweils betroffenen Polizeibeamten beeinträchtigt wird. Das Annäherungsverbot gilt ab einer Unterschreitung von 3 Metern, denn unterhalb dieser Distanz ist es nicht mehr gewährleistet, dass sich Einsatzkräfte sichern können (Eigensicherung). Dieser Mindestabstand ist für den Schutz sowie die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Polizeikräfte unabdingbar und kann nicht weiter verkürzt werden. Aus diesem Grunde erstreckt sich der Mindestabstand von 3 Metern auch auf mitgeführte Gegenstände.

Durch eine solche Aktionsform ist die öffentliche Sicherheit in mehrfacher Hinsicht gefährdet: Zum einen besteht die konkrete Gefahr, dass Einsatzkräfte weder die Grundsätze der Eigensicherung einhalten, noch die unter dem Schutz des Artikel 8 GG stehenden Versammlungsteilnehmer sicher begleiten können.

Die Einsatzkräfte werden - z. T. erheblich - in ihrer Funktionsfähigkeit behindert und können die übertragenen Aufgaben nur noch eingeschränkt wahrnehmen. Zum anderen ist die Versammlung selbst in Gefahr durch die Behinderung der ihrem Schutz dienenden Einsatzkräfte. Gerade im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Versammlungsteilnehmer ist es jedoch erforderlich, Behinderungen der eingesetzten Polizeikräfte zu unterbinden. Die Anwendung der genannten Aktionsform stellt vorliegende eine unmittelbare Gefahr für den Schutz der angemeldeten Versammlung dar.

Die unter dem Schutz des Verfassungsrechts stehende Versammlungsfreiheit gebietet es, der durch diese Aktionsform hervorgerufenen Gefahr, dass die Einsatzkräfte die



angemeldete Versammlung nicht im erforderlichen Maße schützen können, durch Auflagen zu begegnen.

Auflage 12

Zur Gewährleistung des Schutzes der Versammlung, aber auch zum Schutz weiterer Rechtsgüter wie Leib und Leben sowie Sachgüter, ist der ungehinderte Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst erforderlich - dies wird mit Auflage 11 sichergestellt.

Insgesamt sind die verfügbaren Auflagen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich. Diese Auflagen wurden auch schon in der Vergangenheit vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel bestätigt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 17) in der zurzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung der vorstehenden Auflagen angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da ein möglicher Widerspruch gegen diese Verfügung ansonsten bis zur Entscheidung darüber aufschiebende Wirkung hätte und damit die im Interesse eines reibungslosen Ablaufes der Veranstaltung erlassenen Auflagen nicht durchgesetzt werden können.

Die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung liegt im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der erlassenden Behörde (**siehe Briefkopf**) erhoben werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

XXXX

Anlagen